



LANDKREIS HEIDENHEIM

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

in der Fassung der Änderungssatzung vom 16.12.20219

Aufgrund von §§ 3 und 15 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.06.1987 (GBl. S. 289), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.04.2023 (GBl. S. 137), hat der Kreistag des Landkreises Heidenheim am 16.10.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von

bis zu 4 Stunden	40 Euro
über 4 Stunden	50 Euro.“

§ 2

§ 3 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Sitzungsgeld beträgt
je Kreisrat 50 Euro.“

Bei mehreren direkt aufeinander folgenden Sitzungen an einem Tag wird das Sitzungsgeld in Höhe von 50 Euro (unabhängig von der Dauer) nur einmalig ausbezahlt.“

§ 3

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Aufwandsentschädigung beträgt

- für die stellvertretenden Kreisbrandmeister monatlich je 160 Euro
- für den Leiter des „Medienzentrum Landkreis Heidenheim“ monatlich 440 Euro.“

§ 4

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Naturschutzbeauftragten erhalten eine monatliche Entschädigung von je 110 Euro.“

§ 5

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die zusätzliche Pauschale beträgt 40 Euro pro Sitzungstag.“

§ 6

§ 7 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Ehrenamtlich Tätige erhalten neben der Entschädigung nach §§ 2 bis 6 eine Wegstreckenentschädigung nach dem jeweils in § 5 Abs. 2 S. 1 Landesreisekostengesetz festgelegten Satz.“

§ 7

Diese Satzung tritt am 01.11.2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der Landkreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Heidenheim, 16. Oktober 2024

gez.
Peter Polta
Landrat

Tag der Veröffentlichung: 22.10.2024